

**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe und für die Weiterbildung zum/zur Geprüften Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe des Bundeslandes Sachsen-Anhalt**

**§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.
- (3) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
  - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
  - b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
  - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

- a) Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
- c) Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
- d) Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
- e) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
- f) Arbeitsmarktfragen soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Steile berühren.

## **§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung**

(1) Der Ausschuss besteht aus

sechs Beauftragten der Arbeitnehmer,  
sechs Beauftragten der Arbeitgeber und sechs  
Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen.

Die Mitglieder werden gemäß § 77 BBiG berufen. Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagungsordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird von der Geschäftsstelle ein Stellvertreter seiner Vertretergruppe eingeladen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung und endet in der Regel mit dem Ablauf der Amtszeit des Berufsbildungsausschusses. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das stellvertretende Mitglied bis zur Neuberufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Gewählt wird offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- (2) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses und ggf. seiner Unterausschüsse werden von

der zuständigen Stelle geführt.

- (2) Vertreter der zuständigen Stelle nehmen an den Sitzungen teil, bereiten Beschlüsse vor und führen sie aus.
- (3) Die zuständige Stelle fertigt Ergebnisniederschriften über die Sitzungen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses und den Stellvertretern zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 6 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Die Geschäftsstelle lädt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle des
- (2) Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Alle stellvertretenden Mitglieder sind von dem Sitzungstermin und der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 10 Tage verkürzt werden.

### **§ 7 Beschlussfassung, Vertraulichkeit**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

- (4) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Berufsbildungsausschusses bezeichnet ist.
- (5) Darüber hinaus können Beschlüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten im Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Wege, gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Fristsetzung aufzufordern, ihr Stimmrecht auszuüben. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der zuständigen Stelle. Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn mindestens drei Mitglieder der Abstimmung widersprechen oder wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren teilgenommen hat.
- (6) Über Angelegenheiten des Berufsbildungsausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppe Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsbildungsausschuss bestehen.

### **§ 8 Durchführung der Sitzungen**

- (1) Das Mitglied, das den Vorsitz hat, leitet die Sitzung, im Fall seiner Verhinderung das stellvertretende Mitglied. Sind beide verhindert, wählt der Berufsbildungsausschuss ein Mitglied, das die Sitzung leitet.
- (4) Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter Sachverständige zur Sitzung hinzuziehen. Durch Beschluss der Mitglieder können darüber hinaus Vertreter der Verbände sowie mit Ausbildung befasste Personen als Gäste zugelassen werden.

### **§ 9 Unterausschüsse**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse setzen sich paritätisch aus Mitgliedern der Gruppen des Berufsbildungsausschusses zusammen.
- (2) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Berufsbildungsausschuss zugewiesenen

Fragen zu beraten und die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Berufsbildungsausschuss vorzulegen.

- (3) Das Mitglied, das den Vorsitz im Berufsbildungsausschuss hat und das stellvertretende Mitglied sind von den Sitzungsterminen der Unterausschüsse zu unterrichten. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme der §§ 1,2 für die Unterausschüsse entsprechend.

### **§ 10 Entschädigung**

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Unterausschüssen ist ehrenamtlich. Entschädigungen für bare Auslagen und für Zeitverlust werden von der zuständigen Stelle analog § 16 JEVG gezahlt.

### **§ 11 In-Kraft Treten**

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses am 25.03.2009 in Kraft.